

Reglement

der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz

Präambel

Gestützt auf Art. 3.4 der Berufsordnung des Schweizer Physiotherapie Verbandes vom 13.09.2009 sind die Organisation und der Verfahrensablauf der erstinstanzlichen Berufsordnungskommission in einem Reglement zu regeln.

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Reglements erschwert, wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

I. Organisation

Art. 1 Regionale Berufsordnungskommission

Die folgenden Verbände bilden die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz:

- Kantonalverband Aargau
- Kantonalverband beider Basel
- Kantonalverband Bern
- Kantonalverband Graubünden
- Kantonalverband Schaffhausen-Thurgau
- Kantonalverband Solothurn
- Kantonalverband St. Gallen - Appenzell
- Regionalverband Zentralschweiz
- Kantonalverband Zürich-Glarus

Art. 2 Zusammensetzung / Wahl

¹ Jeder der in Art. 1 erwähnten Verbände stellt ein Mitglied für die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz.

² Die Wahl des entsprechenden Mitgliedes erfolgt gemäss Statuten des jeweiligen Verbandes.

³ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ist für die Restdauer ein Ersatzmitglied zu stellen.

⁴ Wählbar sind Mitglieder des Schweizer Physiotherapieverbandes, welche nicht Mitglied des Vorstandes eines Kantonalverbandes, des Zentralvorstandes oder der Berufsordnungskommission des Schweizer Physiotherapie Verbandes sind.

⁵ Zudem wählt die Deutschschweizer Präsidentenkonferenz eine juristische Fachperson und beauftragt diese mit der juristischen Beratung und Unterstützung der Berufsordnungskommission sowie der verfahrenrechtlichen Ausbildung der übrigen Mitglieder der Berufsordnungskommission. Die juristische Fachperson ist den übrigen Mitgliedern der Berufsordnungskommission gleichgestellt.

Art. 3 Konstituierung

¹ Die Mitglieder der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz konstituieren sich selbst. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten. Als Anschrift der Kommission gilt die Adresse des Präsidenten.

² Der Präsident bestimmt den Vermittler im Vermittlungsverfahren sowie die Mitglieder im Entscheidungsverfahren, wobei sich die Berufsordnungskommission im Entscheidungsverfahren aus drei Mitgliedern zusammensetzt.

³ Ein Mitglied ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, wenn in eigener Sache, in Sachen eines Ehegatten oder Konkubinatspartner, eines Blut- oder Adoptivverwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade verhandelt wird; wenn es mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat; ferner wenn es von einer Partei oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Verfahren ein Geschenk oder einen anderen ihm nicht gebührenden Vorteil annahm oder

sich versprechen liess. Ausserdem kann ein Mitglied selbst den Ausstand verlangen oder abgelehnt werden, wenn zwischen ihm und einer Partei Freundschaft, Feindschaft, ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht, oder wenn es aus anderen Gründen als befangen erscheint.

⁴ Die Mitglieder bleiben über Kenntnisse aus der Kommissionstätigkeit im Rahmen dieses Reglements an das Berufsgeheimnis gebunden und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 4 Sekretariat

¹ Das Sekretariat übernimmt die gesamte Administration der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz.

² Es ist verantwortlich für den Schriftverkehr, den Austausch von Informationen sowie die Buchführung der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz.

³ Es wird von den in Art. 1 erwähnten Verbänden bzw. von der Deutschweizer Präsidentenkonferenz beauftragt und nach Aufwand entschädigt.

Art. 5 Deutschschweizer Präsidentenkonferenz

¹ Die Deutschschweizer Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten/gewählten Vertretern der in Art. 1 erwähnten Verbände zusammen.

² Die Deutschschweizer Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresrechnung der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz;
- Genehmigung des Budgets;
- Berichterstattung über den Jahresabschluss und das Budget an die Generalversammlung der beteiligten Verbände;
- Wahl und Beauftragung einer juristischen Fachperson als Mitglied der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz;
- Beauftragung des Sekretariats.

II. Funktion und Aufgaben

Art. 6 Funktion und Aufgaben der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz

¹ Die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz hat die Aufgabe, die Einhaltung der Berufsordnung durch die Mitglieder des Schweizer Physiotherapie Verbandes bzw. der in Art. 1 erwähnten Verbände durchzusetzen.

III. Verfahren und Verfahrensarten

Art. 7 Verfahren

- a) Vorverfahren
- b) Vermittlungsverfahren
- c) Entscheidungsverfahren vor der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz

Art. 8 Vorverfahren

¹ Das Vorverfahren dient dem Versuch, die Angelegenheit auf einfache und informelle Weise durch Beschwerderückzug zu beenden oder die Unzuständigkeit der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz festzustellen.

² Der Präsident bestimmt, welches Mitglied der Berufsordnungskommission das Verfahren durchzuführen hat, sofern er dies nicht selber tut.

Der Präsident oder das zuständige Mitglied gibt dem beschwerdebeklagten Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbandes von der Eingabe in geeigneter Weise Kenntnis und Gelegenheit zur Vernehmlassung.

³ Im Vorverfahren ist der Präsident bzw. das zuständige Mitglied allein zuständig. Stellt er die Unzuständigkeit der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz fest, kann in-
nert 10 Tagen hierüber den Entscheid der Regionalen Berufsordnungskommission Deutsch-
schweiz anbegehrt werden. Die beschwerdeführende Person ist darauf aufmerksam zu ma-
chen.

Art. 9 Vermittlungsverfahren

¹ Ist das Vorverfahren abgeschlossen, hat der Beschwerdeführer die mutmasslichen Verfah-
rensgebühren vorzuschüssen. Die Kostenordnung der Regionalen Berufsordnungskommis-
sion Deutschschweiz regelt die Höhe der Verfahrensgebühren. Der Vorsitzende bestimmt die
Höhe des Vorschusses und die Zahlungsfrist unter Hinweis, dass bei Nichtbezahlung das
Verfahren als erledigt abgeschrieben wird. Der Kostenvorschuss kann weder erlassen noch
ermässigt werden.

² Die Aussprache vor einem Mitglied der Regionalen Berufsordnungskommission Deutsch-
schweiz dient der allseitigen Klärung des Sachverhalts, der Festlegung des weiteren Vorge-
hens sowie auch der allfälligen Verständigung zwischen den Verfahrensparteien.

³ Dem beschwerdebeklagten Mitglied ist vor der Aussprache die Eingabe zuzustellen und es
hat dazu dem Vermittler eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Ein weiterer Schrif-
tenwechsel findet in der Regel nicht statt.

⁴ Der Vermittler kann anlässlich der Aussprache seine Auffassung über die beurteilende An-
gelegenheit bekanntgeben, ist aber daran für das Entscheidungsverfahren nicht gebunden.

⁵ Der Vermittler bestimmt, wo die Aussprache stattzufinden hat.

⁶ Eine Protokollierung der Parteivorbringen findet nicht statt.

⁷ Dem Vermittler stehen keine eigenen Entscheidkompetenzen zu, ausser hinsichtlich Ver-
fahrensleitung sowie Feststellung der Verfahrenserledigung zufolge Vergleichs oder Eingab-
berückzuges.

Art. 10 Entscheidungsverfahren vor der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz

¹ Der Beschwerdeführer erhält Gelegenheit, seine Beschwerde zu ergänzen.

² Das beschwerdebeklagte Mitglied erhält anschliessend Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

³ Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur statt, wenn er der weiteren Klärung des Sachverhaltes dienlich ist.

⁴ Eine weitere Verhandlung findet nur statt, wenn das betroffene beschwerdebeklagte Mitglied dies ausdrücklich wünscht oder der Vorsitzende in diesem Fall dies zur weiteren Klärung des Sachverhaltes anordnet.

⁵ Die Berufsordnungskommission entscheidet mit absolutem Mehr. Die Beratungen wie auch die Abstimmungen sind geheim. Die Mitglieder der Berufsordnungskommission sind bei Entscheidungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 11 Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

¹ Dem Vorsitzenden stehen alle verfahrensleitenden Befugnisse für die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens zu. Die entsprechenden Anordnungen trifft er gestützt auf diese Verfahrensordnungen und nach freiem Ermessen, jedoch unter Wahrung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der verfahrensmässigen Rechtsgleichheit.

² Weitschweifige, ehrverletzende oder ungenügende Beschwerdeschriften werden vom Vorsitzenden unter Androhung des Nichteintretens zur Überarbeitung zurückgewiesen. Erfüllt die eingereichte Beschwerdeschrift die formellen Anforderungen nicht, oder wird sie nicht innert gesetzter Frist eingereicht, so verfügt der Vorsitzende das Nichteintreten auf die Beschwerde.

³ Der Vorsitzende bestimmt den Termin und den Ort für Verhandlungen und lädt die Parteien mit eingeschriebenem Brief dazu ein.

⁴ Mitglieder sind verpflichtet, sich auf ein von der Berufsordnungskommission eröffnetes Verfahren als Verfahrenspartei einzulassen. Mitwirkungsverweigerungen werden von der Berufsordnungskommission dem Vorstand des betroffenen Verbandes angezeigt. Verweigert eine andere Verfahrenspartei die Mitwirkung am Verfahren und wird einer entsprechenden Aufforderung des Vorsitzenden nicht Folge geleistet, so wird das Verfahren als beendet erklärt.

⁵ Grundsätzlich hat diejenige Person das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet. Die Parteien haben der Kommission bzw. dem Vorsitzenden alle erforderlichen Auskünfte zu geben und in ihrem Besitz sich befindliche Urkunden und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, ebenso auch Beweismittel, die sie selbst beschaffen können. Die Befragung von nicht verfahrensbeteiligten Personen wird nur mit deren Einverständnis sowie mit dem Einverständnis der Verfahrensparteien durchgeführt. Bei Mitwirkungsverweigerung einer Verfahrenspartei entscheidet die Berufsordnungskommission aufgrund der Akten und/oder sie trifft im Rahmen ihrer Kompetenz ihr gut scheinende Anordnungen.

IV. Entscheid

Art. 12 Verfahrensschluss

¹ Ein eröffnetes Verfahren wird abgeschlossen durch:

- Rückzug der Beschwerde;
- schriftliche Bestätigung einer von den Vertragsparteien getroffenen Vergleichsregelung durch den Vorsitzenden;
- Feststellung der Unzuständigkeit der Berufsordnungskommission oder der Verfahrensbeendigung ohne Sachentscheid;
- begründeten Sachentscheid, allenfalls mit Anordnung einer Sanktion nach Art. 3.6 der Berufsordnung oder einer Massnahme nach Art. 3.7 der Berufsordnung.

Art. 13 Entscheid

¹ Der Entscheid der Berufsordnungskommission ist zu begründen und den Parteien mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

² Der Entscheid hat den Sachverhalt zu enthalten, die verletzte Bestimmung der Berufsordnung zu bezeichnen, die Verletzung kurz zu begründen und allenfalls die Sanktionen bzw. Massnahmen anzuordnen. Der Entscheid hat sich auch über die Kostentragung auszusprechen. Zudem ist der Entscheid mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Gelangt die Berufsordnungskommission zur Ansicht, dass das beschwerdebeklagte Mitglied auszuschliessen oder die Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit zu suspendieren sei, so überweist sie einen begründeten Antrag an den Vorstand des zuständigen Kantonalverbandes zu Handen der Generalversammlung.

⁴ Rechtskräftige Entscheide können vom Vorsitzenden in anonymisierter Form für die Publikation freigegeben werden.

Art. 14 Verfahrenskosten

¹ Das Vorverfahren ist kostenlos.

² Die Verfahrenskosten des Vermittlungs- und Entscheidungsverfahrens richten sich nach der Kostenordnung der Regionalen Berufsordnungskommission. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Verfahrenskosten verhältnismässig verteilt.

³ Eine Entschädigung an die Parteien wird nicht zugesprochen.

V. Rechtsmittel

Art. 15 Rekurs

¹ Gegen den Entscheid der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz, eine Sanktion nach Art. 3.6 lit. b bis d der Berufsordnung auszusprechen, kann das beklagte Verbandsmitglied innert 30 Tagen nach Erhalt Rekurs bei der Berufsordnungskommission des Schweizer Physiotherapie Verbandes erheben. Gegen den Entscheid der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz, keine Sanktion nach Ziff. 3.6 lit. b bis d der Berufsordnung zu verhängen, steht der beschwerdeführenden Person das gleiche Rekursrecht zu.

Art. 16 Rechtskraft

¹ Die Nichteintretensverfügungen und Entscheide werden nach Ablauf der Rekursfrist rechtskräftig.

VI. Kosten

Art. 17 Mittel

¹ Die Mittel der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der in Art. 1 erwähnten Verbände
- Gebühren der Verfahrensbeteiligten gemäss Kostenordnung der Regionalen Berufsordnungskommission

Art. 18 Beiträge der Verbände

¹ Die Beiträge der in Art. 1 erwähnten Verbände werden aufgrund der Mitgliederzahlen ermittelt.

² Die Höhe richtet sich gemäss Budget bzw. Rechnungablegung. Es sollen Rückstellungen von maximal Fr. 10'000.00 gebildet werden.

Art. 19 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz richtet sich nach dem Spesenreglement der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz.

² Eine Ausnahme bilden die zugezogene juristische Fachperson und das Sekretariat. Diese werden im Mandatsverhältnis beauftragt und entsprechend entschädigt.

VII. Genehmigung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand aller beteiligten Verbände in Kraft und ersetzt die Reglemente der Blauen Kommissionen der in Art. 1 erwähnten Verbände.

Anhang

1. Kostenordnung
2. Spesenreglement